



SPORTJUGEND CHEMNITZ

Sportjugend Chemnitz im SSBC e. V.
Stadlerstraße 14 a
09126 Chemnitz

Tel.: 0371 495000-46
oder 0371 495000-45
Fax: 0371 495000-49

E-Mail:
sportjugend@sportbund-chemnitz.de
streetsports@sportbund-chemnitz.de
www.sportbund-chemnitz.de

Amtsgericht Chemnitz
Vereinsregister-Nr. 90
Steuernummer 214/140/00026

JUGENDORDNUNG

der Sportjugend Chemnitz
im Stadtsportbund Chemnitz e. V.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen-bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- 1.1. Die Sportjugend Chemnitz (SJC) ist die Jugendorganisation des Stadtsportbund Chemnitz e. V. (SSBC). Sie wird von den Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Mitgliedsorganisationen des SSBC und deren Jugendvertretern (z.B. Jugendleiter/ -warte) gebildet.
- 1.2. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches.
- 1.3. Die SJC führt und verwaltet sich im Rahmen ihrer Jugendordnung und der Satzung des SSBC selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 1.4. Ihr Sitz ist am Ort des SSBC.

§ 2 Aufgaben

Die SJC ist Interessenvertretung ihrer Mitgliedsorganisationen und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden jungen Menschen ein.

- 2.1. Die SJC unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Kinder- und Jugendarbeit im Sport. Dabei übernimmt sie Koordinations-, Vermittlungs- und Kooperationsaufgaben sowie gibt Hilfe und Unterstützung bei Grundsatzfragen der Jugendarbeit für Mitgliedsorganisationen.
- 2.2. Die SJC will in ihrem Wirken als Jugendorganisation und in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsorganisationen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG):
 - den Sport fördern und pflegen,
 - Formen sportlicher und gesellschaftlicher Jugendarbeit weiterentwickeln,

- durch Bildung und Erziehung im Sport einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und/ oder jugendpolitischer Herausforderungen leisten,
- Aufgaben der Jugenderziehung und –hilfe wahrnehmen, insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen,
- für die Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend eintreten,
- zur demokratischen Erziehung und zur Gesundheitserziehung der Jugend beitragen,
- die Fähigkeit und Bereitschaft junger Menschen zu sozialem Verhalten fördern,
- internationale Verständigung wecken und den interkulturellen Austausch unterstützen und
- innerhalb der Kita Sportmäuse“, deren Träger die SJC ist, Kinder in ihrer Persönlichkeit und Entwicklung stärken und ihnen die Möglichkeit geben ein vielfältiges Sportangebot kennenzulernen.

§ 3 Grundsätze

- 3.1. Die SJC bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2. Die SJC ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.
- 3.3. Sie tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Eingewanderten und ihrer Nachkommen und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein.
- 3.4. Die SJC tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten, sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt entschieden entgegen.
- 3.5. Die SJC wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- 3.6. Wählbar in ein Amt der SJC sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen der SJC in dieser Jugendordnung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Jugendverbandes eintreten .

§ 4 Organe

Organe der SJC sind:

- der Sportjugendtag (Mitgliederversammlung) und
- der Vorstand der SJC.

§ 5 Der Sportjugendtag (Mitgliederversammlung)

- 5.1. Der Sportjugendtag ist das oberste beschlussfassende Organ der SJC. Es gibt ordentliche und außerordentliche Sportjugendtage. Der ordentliche Sportjugendtag soll aller 4 Jahre und in der Regel 4 Wochen vor dem Stadtsporttag stattfinden.
- 5.2. Die Einberufung des Sportjugendtages erfolgt durch den Vorstand in Textform bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und ggf. vorliegender Anträge sowie unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die von der Mitgliedsorganisation dem SSBC im Rahmen der Bestandserhebung zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

5.3. Der Vorstand der SJC kann beschließen, den Sportjugendtag virtuell bzw. hybrid, d.h. ohne bzw. teilweise ohne physische Präsenz der Delegierten, abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Sportjugendtage.

5.4. Zusammensetzung/Stimmenverteilung

Der Sportjugendtag setzt sich zusammen aus:

- den delegierten Jugendvertretern der Sportvereine des SSBC:
 - jeder Sportverein bis 500 Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr erhält 1 Stimme,
 - je weitere angefangene 500 Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr 1 weitere Stimme,
- den Delegierten der Sport-Fachverbände mit je 1 Stimme,
- den Mitgliedern des SJC-Vorstandes mit je 1 Stimme und
- dem Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme.

Für die Festlegung der Anzahl der Stimmberechtigten ist die letzte Bestandserhebung des SSBC verbindlich, die in Verbindung mit dem Landessportbund Sachsen e.V. durchgeführt wird.

Das Stimmrecht wird von Delegierten und den Mitgliedern des SJC-Vorstandes wahrgenommen. Eine Stimmen-bündelung bei den Delegierten ist möglich, jedoch nur innerhalb der Mitgliedsorganisation zulässig. Dabei darf kein Delegierter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. SJC-Vorstandsmitglieder können zusätzlich zu den Delegierten-Stimmen ihrer Mitgliedsorganisation auch ihr Vorstand-Stimmrecht wahrnehmen.

5.5. Die Aufgaben des Sportjugendtages sind:

- Beratung von Grundsatzfragen und Angelegenheiten der SJC
- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und ggf. von Arbeitsgruppen
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes der SJC
- Entlastung des Vorstandes der SJC
- Wahl des Vorstandes der SJC
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung und Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom Sportjugendtag beschlossen werden und bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5.6. Beschlussfähigkeit

Der Sportjugendtag ist mit den Stimmen der anwesenden/ beteiligten Delegierten wahl- und beschlussfähig, wenn er entsprechend § 5.1. einberufen wurde. Ungültige Stimmen und Enthaltung zählen als nicht abgegebene Stimme.

5.7. Wahlen

Die SJC gibt sich eine Wahlordnung, die die Wahlen regelt.

5.8. Abstimmung

- Abstimmungen erfolgen offen.
- Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten.

- Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

5.9. Anträge

Anträge an den Sportjugendtag und Anträge zur Änderung der Jugendordnung können nur von den Mitgliedsorganisationen und/oder dem Vorstand der SJC gestellt werden. Sie müssen mindestens 2 Wochen vor dem Sportjugendtag schriftlich mit Begründung in der Geschäftsstelle der SJC vorliegen. Sie werden den Mitgliedsorganisationen vor dem Sportjugendtag schnellstmöglich per Mail zugesandt. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Sportjugendtag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

5.10. Ein Außerordentlicher Sportjugendtag findet statt, wenn

- eine Einberufung von mindestens zwei Drittel der bei einem Sportjugendtag anwesenden Stimmberechtigten unter Angabe des Zweckes und von Gründen beschlossen wird.
- eine Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitgliedsorganisationen unter Angabe des Zweckes und von Gründen beantragt wird.
- eine Einberufung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erforderlich und durch den Vorstand der SJC beschlossen wird.

§ 6 Der Vorstand der SJC

6.1. Der Vorstand der SJC setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- bis drei weiteren Mitgliedern,
- dem Sportjugendkoordinator mit beratender Stimme,
- einem Mitarbeiter der mobilen Sportjugendarbeit mit beratender Stimme,
- dem Kitaleiter der Kita „Sportmäuse“ mit beratender Stimme.

Zudem kann der Vorstand zu seinen Sitzungen weitere Gäste einladen. Ihnen wird das Rederecht, jedoch kein Stimmrecht erteilt.

6.2. In den Vorstand der SJC ist wählbar, wer einer Mitgliedsorganisation des SSBC angehört.

6.3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes der SJC werden durch den Sportjugendtag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand das Amt vorläufig kommissarisch bis zur Wahl durch den nächsten Sportjugendtag besetzen.

6.4. Der Vorstand der SJC erledigt die laufenden Geschäfte der SJC. Zusätzlich zu den in § 2 der Jugendordnung genannten Aufgaben obliegen dem Vorstand der SJC ferner:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Sportjugendtag vorbehalten sind. Dabei sind die Beschlüsse des Sportjugendtages bindend.
- Mitspracherecht bei den Arbeitsaufgaben der hauptamtlich Tätigen.

6.5. Die Beschlüsse des Sportjugendvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail sowie im Rahmen einer

Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden/beteiligten Mitglieder.

§ 7 Arbeitsgruppen

- 7.1. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können temporäre Arbeitsgruppen gebildet und vom Vorstand der SJS berufen werden. Sie setzen sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden und
 - weiteren Mitgliedern.
- 7.2. Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen haben empfehlenden Charakter.
- 7.3. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§ 8 Interessenvertretung der SJC

- 8.1. Die SJC wird vertreten durch ihren Vorsitzenden bzw. durch ihren stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle ihrer Verhinderung durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied.
- 8.2. Der Vorsitzende oder seine beauftragte Vertretung ist gemäß Satzung des SSBC stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums des SSBC.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle der SJC. Die Beschäftigten der SJC-Geschäftsstelle werden durch den SSBC unter Mitwirkung des Vorstandes der SJC eingestellt.

§ 10 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der SJC sind die Satzung des SSBC und die Jugendordnung der SJC. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erarbeitet sich die SJC mindestens eine Wahl- und eine Geschäftsordnung. Diese werden vom Vorstand der SJC mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

§ 11 Kassenführung und Rechnungsprüfung

Kassenführung und Rechnungsprüfung der SJC werden durch die Finanzordnung des SSBC geregelt.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der SJC kann durch einen ordentlichen oder außerordentlichen Sportjugendtag erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist dem SSBC zur Verwendung ausschließlich für Zwecke des Kinder- und Jugendsports zu übereignen.

§ 13 Inkrafttreten

Die neugefasste Jugendordnung wurde auf dem 11. Sportjugendtag am 03.03.2022 beschlossen. Die bisherige Regelung verliert ihre Gültigkeit.